Marktgemeinde Hörbranz
Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz

Zahl:
hb853.1-3/2025-1

Hörbranz, am 20.01.2026

Finanzverwaltung Leiblachtal
Sabine Greißing
T +43 5573 82222-124
sabine.greissing@fvw-leiblachtal.at
www.hoerbranz.at

Nutzungsbedingungen Leiblachtalsaal

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 13.01.2026
Gültig ab 01.01.2026

1) ALLGEMEINES

1.1) Der Antrag zur Nutzung des Leiblachtalsaales inkl. Foyer und einer Beschreibung der geplanten Veranstaltung (bei Großveranstaltungen ein ausführliches Veranstaltungskonzept) ist an das Amt der Marktgemeinde Hörbranz zu richten. Die Vergabe von Terminen (Verwaltung, Aufbau, Abbau, u.a.) erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Hörbranz, Absprachen mit anderen Parteien haben keine Gültigkeit.

1.2) Der Name des Veranstaltungsgebäudes ist „Leiblachtalsaal" und hat für alle Veranstaltungen bzw. deren Bewerbung so zu lauten.

1.3) Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Veranstaltungs-, Jugendschutz- und Arbeitnehmer:innenschutzgesetze. Diese sind von den Veranstaltenden mit geeigneten Vorkehrungen, Maßnahmen, Mittel und Einrichtungen entsprechend umzusetzen und sicherzustellen.

1.4) Der Leiblachtalsaal versteht sich als Ort der Kultur zur Förderung von Vielfalt, Eigeninitiative und Kreativität. Offenheit und Toleranz sind tragende Säulen dieses Kulturverständnisses. Rassistische und sexistische Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Ebenso ist eine Kommunikation der Veranstaltung durch rassistische, sexistische oder diskriminierende Werbung nicht gestattet.

1.5) Die Veranstaltenden haben alle für ihre Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen eigenständig einzuholen. Veranstaltende im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Leiblachtalsaal mieten und die Veranstaltung durchführen.

1.6) Die Veranstaltenden verpflichten sich, die Veranstaltung bei folgenden Stellen anzumelden:

a) Amt der Marktgemeinde Hörbranz: gemeinde@hoerbranz.at
b) AKM: gest.innsbruck@akm.at

1.7) Die maximal zulässige Besucher:innenzahl beträgt 500 Personen. Bei Konzertbestuhlung sind max. 380 Sitzplätze möglich. Die Veranstaltenden versichern, dass die Brandschutzpläne ausgehändigt bzw. eingesehen wurden.

1.8) Das Abdecken der Not- und Fluchtwegbeleuchtung sowie der Löscheinrichtungen ist verboten. Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.

1.9) Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lüftungskästen (Lochgitter) der Lüftungsanlage nicht verstellt, verbaut oder verhängt werden, da ansonsten die optimale Funktionalität nicht gewährleistet wird.

1.10) Die Veranstaltenden haben sicherzustellen, dass von der Veranstaltung keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen. Unzulässig sind Veranstaltungen, deren Charakter, Lautstärke oder Art der Beschallung jenen einer Diskothek entsprechen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt ausschließlich bei den Veranstaltenden. Der Saalwart bzw. die Marktgemeinde Hörbranz sind berechtigt, bei übermäßiger Schallentwicklung Maßnahmen anzuordnen oder die Veranstaltung im Anlassfall vorzeitig zu beenden. Daraus erwachsen den Veranstaltenden keine Ansprüche. Zur Vermeidung von Lärmemissionen nach außen sind Türen während der Veranstaltung geschlossen zu halten.

1.11) Für Veranstaltungen jeglicher Art dürfen ausschließlich Dekorationsmaterialien verwendet werden, welche schwer brennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) sind. Die Anbringung von Dekorationsmaterialien oder anderen Gegenständen ist ausschließlich mit Absprache mit dem Saalwart erlaubt.

1.12) Für alle angebrachten Gegenstände haften die Veranstaltenden selbst. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine bzw. nach Rücksprache mit dem Saalwart gestattet. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Risiko der Veranstaltenden entfernt.

1.13) An Decken, Böden und Wänden im gesamten Gebäude ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, usw. nicht gestattet. Das Befestigen von Bühnenaufbauten/-anbauten, Dekoration, etc. hat unter Absprache bzw. Anleitung des Saalwartes zu erfolgen.

1.14) Die Licht-, Lautsprecher- und sonstige Anlagen dürfen nur durch den Saalwart bzw. unter dessen Anleitung bedient werden.

1.15) Der Leiblachtalsaal ist nach Beendigung der Veranstaltung dem Saalwart besenrein zu übergeben.

1.16) Im Foyer des Leiblachtalsaales ist Musikbeschallung verboten.

2) Bewirtung

2.1) Die Bewirtung im Leiblachtalsaal ist nur in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gestattet und hat durch die Veranstaltenden zu erfolgen.

2.2) Die Veranstaltenden haben bei Party- und Großveranstaltungen eine Gastgewerbekonzession beizubringen bzw. beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz den Gastgewerbekonzessionsgeber namhaft zu machen.

2.3) In Bezug auf Pkt. 1.3 dieser Nutzungsbedingungen sind zur Einhaltung des Jugendschutzes entsprechende Kontrollbänder vorgeschrieben.

2.4) Der Ausschank alkoholischer Getränke hat verantwortungsvoll und im Einklang mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen zu erfolgen. Der gezielte oder übermäßige Alkoholausschank, insbesondere an Jugendliche, ist untersagt. Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer angeboten werden als alkoholische Getränke vergleichbarer Art. Es sind markt- bzw. ortsübliche Preise einzuhalten.

2.5) Aufbauten im Außenbereich insbesondere für die Bewirtung sind nur nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Amt der Marktgemeinde Hörbranz möglich.

2.6) Für die Sperrstunde ist der jeweilige Bescheid der Marktgemeinde Hörbranz maßgebend (max. 04.00 Uhr).

2.7) In der vorhandenen Küche ist das Kochen, Braten und Frittieren nicht erlaubt. Es handelt sich um eine reine Anrichteküche.

3) Außenbereich

3.1) Während und nach der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass vor dem Saal kein Lärm entsteht, insbesondere ist jegliche Art von Musik vor dem Gebäude nach 22.00 Uhr verboten.

3.2) Die Veranstaltenden verpflichten sich, im Anschluss an die Veranstaltung die unmittelbare Umgebung des Leiblachtalsaals, insbesondere Gehwege, zu reinigen und Scherben oder auch andere gefährliche Gegenstände zu entfernen. Sollte diese Reinigung und Kontrolle nicht oder nur unzureichend erfolgen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten der Platzreinigung den Veranstaltenden verrechnet.

4) Haftung

4.1) Die Veranstaltenden sowie deren befugte Vertreter:innen übernehmen persönlich die Verantwortung bzw. Haftung für alle Vorkommnisse, die sich während der Nutzung im Bereich des Leiblachtalsaales ereignen. Die Veranstaltenden müssen alle erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung treffen und die Marktgemeinde Hörbranz hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung schad- und klaglos halten.

4.2) Der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. EUR 1.500.000,00 über die Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauzeiten ist verpflichtend. Die Versicherungspolizze ist der Marktgemeinde Hörbranz auf Verlangen rechtzeitig vorher vorzuweisen bzw. ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

4.3) Die Vornahme von Veränderungen am Baukörper des Leiblachtalsaales bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Marktgemeinde Hörbranz. Für allfällige Schäden am Baukörper, die in Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, haften die Veranstaltenden.

5) Kosten

5.1) Die Gebühren bzw. Tarife für die Nutzung des Leiblachtalsaales werden in der Gebührenordnung der Marktgemeinde Hörbranz jährlich festgelegt.

5.2) In Ausnahmenfällen und auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

5.3) Die Benützungsgebühr richtet sich pro Veranstaltung. Die Benützungsgebühr für mehrtätige Veranstaltungen ist separat beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz anzufragen.

5.4) Für Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

5.5) Die Veranstaltenden haben mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung die von der Marktgemeinde Hörbranz festgelegte Kaution, sowie die Benützungsgebühr, an die Marktgemeinde Hörbranz zu überweisen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltenden auf die Durchführung der Veranstaltung verzichten.

5.6) Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr, drei Monate vor der Veranstaltung in Höhe von 50%, ansonsten 75%, der Benützungsgebühr erhoben.

5.7) Die Benützungsgebühr inkl. allfälliger anderer Leistungen werden von der Marktgemeinde Hörbranz in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten sind in der Benützungsgebühr enthalten.

5.8) Für Party- und Großveranstaltungen ist ein Reinigungsservice vorgeschrieben, der sich insbesondere um die Sauberkeit in den WC-Anlagen kümmert, die Kosten tragen die Veranstaltenden.

5.9) Die Marktgemeinde Hörbranz ersucht alle Veranstaltenden bei der umweltgerechten Abfallentsorgung mitzuwirken und den bei der Veranstaltung anfallenden Abfall in die verschiedenen Werkstoffe zu trennen. Ausführliche Informationen z.B. unter www.ghoerig-feschta.at

6) Sonderregeln für Hörbranzer Ortsvereine

6.1) Für Veranstaltungen der Hörbranzer Ortsvereine ist keine Kaution zu hinterlegen.

6.2) Hörbranzer Ortsvereine können grundsätzlich, sofern diese nicht mit kommerziellen Veranstaltungen konkurrieren, unentgeltlich Proben (bspw. Generalproben) im Leiblachtalsaal durchführen. Die unentgeltlichen Probezeiten sind mit 6 Stunden pro Veranstaltung beschränkt. Diese Proben sind jedenfalls mit dem Saalwart abzusprechen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7) Reservierung

7.1) Reservierungen bzw. Buchungen sind beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz ausschließlich schriftlich einzureichen. Mit dem Ansuchen wird den Nutzungsbedingungen zugestimmt.

7.2) Reservierungen bzw. Buchungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlangens behandelt. Eine verbindliche Zusage auf die Nutzung des Leiblachtalsaales wird frühestens ein Jahr vor der Veranstaltung erteilt.

7.3) Die Marktgemeinde Hörbranz kann trotz verbindlicher Zusage fristlos zurücktreten, wenn

a) Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften widersprechen,

b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine unverhältnismäßige Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist oder

c) sich der Zweck der Veranstaltung geändert hat oder falsche Angaben zum Zweck der Veranstaltung gemacht wurden.

Den Veranstaltenden erwachsen in solchen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber der Marktgemeinde Hörbranz.

8) Rauch- und Feuerverbot

8.1) Im Leiblachtalsaal besteht ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich vor dem Gebäude erlaubt. Das Entzünden und Betreiben von offenem Feuer (z. B. Kerzen, Feuerstellen, Gasbrenner oder sonstige offene Flammen) sowie die Verwendung von Feuerwerkskörpern, Bengalen etc. ist im gesamten Gebäude und auf allen Innenflächen ebenfalls untersagt. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, bereits im Vorfeld Maßnahmen zu treffen, um auf diese Gegebenheiten hinzuweisen und zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes sowie zum Schutz vor Brandgefahren beizutragen.